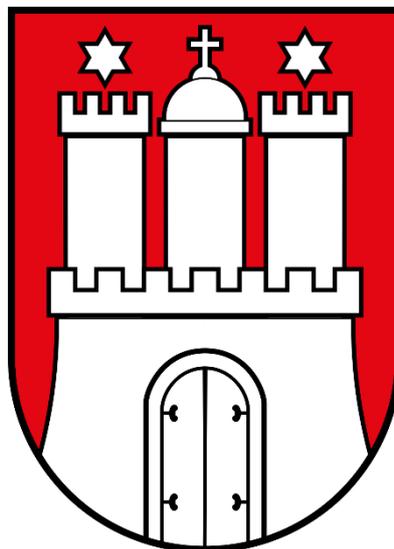


Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

(BürgGO HA)

in der Fassung der Bekanntmachung vom

*Vollzitat nach RedR:
Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft (BürgGO HA) in der Fassung der
Bekanntmachung vom ...*



Inhalt

TEIL I TAGUNG, KONSTITUIERUNG, AUFLÖSUNG UND ABBERUFUNG	5
§ 1 Beginn und Schluss der Tagung	5
§ 2 Konstituierung	5
§ 3 Auflösung und Abberufung.....	5
TEIL II MITGLIEDER DER BÜRGERSCHAFT, ORGANE UND GREMIEN.....	5
1. Abschnitt Mitglieder der Bürgerschaft	5
§ 4 Rechte und Pflichten	5
2. Abschnitt Fraktionen.....	6
§ 5 Bildung.....	6
3. Abschnitt Präsidium.....	6
§ 6 Zusammensetzung.....	6
§ 7 Wahl	6
§ 8 Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten	7
§ 9 Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten.....	7
5. Abschnitt Ausschüsse	7
§ 10 Bildung und Auflösung von Ausschüssen.....	7
§ 11 Mitgliederanzahl und Zusammensetzung	8
§ 12 Vorsitzende	8
§ 13 Untersuchungsausschüsse	8
TEIL III WAHLEN	9
§ 14 Vorrang spezieller Wahlvorschriften	9
§ 15 Wahlvorschläge und Durchführung der Wahl	9
§ 16 Wahlergebnis	9
§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses	10
TEIL IV BERATUNGSGEGENSTÄNDE.....	10
1. Abschnitt Gesetzesvorlagen und Anträge aus der Mitte der Bürgerschaft und des Senats.....	10
§ 18 Einbringungen.....	10
§ 19 Debatte	11
§ 20 Änderungsanträge.....	11
§ 21 Gegenanträge	11
§ 22 Überweisung an einen Ausschuss	12
§ 23 Zurückziehung und Wiedereinbringung	12
§ 24 Abstimmung	13

2. Abschnitt Aktuelle Stunden	13
§ 25 Gegenstand und Antragstellung	13
§ 26 Ablauf.....	13
3. Abschnitt Anfragen	13
§ 27 Einreichung	13
§ 28 Behandlung der Anfrage	14
§ 29 Nachfragen	14
5. Abschnitt Verfassungsstreitigkeiten mit anderen Staatsorganen, abstrakte Normenkontrolle (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a GG) und Kompetenzfreigabeverfahren (Art. 93 Abs. 2 GG)	15
§ 33 Verfahren	15
§ 34 Vertretung	15
§ 35 Zurücknahme der Klage	15
6. Abschnitt Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren	16
§ 36 Verfahren	16
§ 37 Beschluss der Bürgerschaft	16
TEIL V VERFAHREN der Bürgerschaft.....	16
1. Abschnitt Allgemeines	16
§ 38 Öffentlichkeit	16
2. Abschnitt Sitzungsordnung	16
§ 39 Ablauf der Sitzung.....	16
§ 40 Unterbrechung der Sitzung	17
§ 41 Verweisung zur Sache	17
§ 42 Ordnungsmaßnahmen bei persönlich verletzenden Ausführungen oder Störung der Ordnung.....	17
§ 43 Einspruch gegen den Ausschluss vom weiteren Verlauf der Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten	17
TEIL VI Bürgerschaft und Senat.....	18
§ 44 Herbeirufung eines Mitglieds des Senats	18
TEIL VII MANDATSBESETZUNG UND WAHL DER PRÄSIDENTIN DES SENATS ODER DES PRÄSIDENTEN DES SENATS.....	18
1. Abschnitt Besetzung der Mandate und Rechte der weiteren Mitglieder	18
§ 45 Mitteilung über die Besetzung der Mandate	18
§ 46 Rechte der weiteren Mitglieder.....	19
2. Abschnitt Wahl der Präsidentin des Senats oder des Präsidenten des Senats	19
§ 47 Wahlvorschläge	19
§ 48 Wahl.....	19
§ 49 Offene Kandidaturphase	20
TEIL VIII Schlussbestimmungen	20

§ 50 Abweichung von der Geschäftsordnung im Einzelfall 20

§ 51 Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall 20

§ 52 Grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung..... 20

§ 53 Änderung, Übernahme und Beschluss 20

TEIL I

TAGUNG, KONSTITUIERUNG, AUFLÖSUNG UND ABBERUFUNG

§ 1 Beginn und Schluss der Tagung

Die Tagung beginnt mit dem Zusammentritt der Bürgerschaft und endet mit dem Ablauf der Wahlperiode (Legislaturperiode) oder mit ihrer Auflösung.

§ 2 Konstituierung

- (1) Die Mitglieder der Bürgerschaft werden von der bisherigen Präsidentin oder vom bisherigen Präsidenten zu der ersten Sitzung einberufen. Ihr Zweck ist die Wahl des Präsidiums. Diese Sitzung findet spätestens am dritten Tag nach der Wahl statt und dauert bis zur erfolgreichen Wahl des neuen Präsidiums.
- (2) Den Vorsitz führt die bisherige Präsidentin oder der bisherige Präsident.
- (3) Anträge auf Vertagung der Sitzung sind unzulässig.
- (4) Die Bürgerschaft stellt in seiner konstituierenden Sitzung jeweils fest, ob und in welchem Umfang die Geschäftsordnung der vorausgegangenen Legislaturperiode übernommen wird.

§ 3 Auflösung und Abberufung

Die Vorschriften über die vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode richten sich nach Artikel 11 der Verfassung.

TEIL II

MITGLIEDER DER BÜRGERSCHAFT, ORGANE UND GREMIEN

1. Abschnitt **Mitglieder der Bürgerschaft**

§ 4 Rechte und Pflichten

Die Abgeordneten sind nur ihrem Gewissen verantwortlich und an Aufträge nicht gebunden. Zu den Pflichten der Abgeordneten gehört es insbesondere, an den Sitzungen und Beratungen der Bürgerschaft teilzunehmen und sich aktiv am Parlamentsbetrieb zu beteiligen.

2. Abschnitt Fraktionen

§ 5 Bildung

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Bürgerschaft einer Partei, welche bei der vorausgegangenen Wahl der Bürgerschaft mindestens zwei Sitze in der Hamburgischen Bürgerschaft erhalten hat. Ein Mitglied der Bürgerschaft kann nur einer Fraktion angehören. Mitglieder der Bürgerschaft, die derselben Partei angehören, dürfen nur eine Fraktion bilden.
- (2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung und die Namen der Vorsitzenden sowie ggf. der Parlamentarischen Geschäftsführerin oder des Parlamentarischen Geschäftsführers und der Mitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion aus Mitgliedern mehrerer Parteien ist unter Beachtung von Abs. 1 Satz 3 zulässig. Abs. 2 gilt entsprechend.

3. Abschnitt Präsidium

§ 6 Zusammensetzung

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie mindestens einer oder einem und maximal zwei Stellvertretern desselben.
- (2) Die Wahl einer zweiten Vizepräsidentin oder eines zweiten Vizepräsidenten ist gerechtfertigt, wenn der Bürgerschaft mehr als 15 Mitglieder angehören. Die Wahl erfolgt auf Beschluss des amtierenden Präsidiums oder auf Antrag von zwei Mitgliedern der Bürgerschaft oder einer Fraktion.

§ 7 Wahl

- (1) Das Präsidium wird in der ersten Sitzung aus der Mitte der Bürgerschaft für ihre Wahldauer gewählt, die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten jeweils in gesonderten Wahlgängen.
- (2) Die Angehörigen des Präsidiums können jederzeit von der Bürgerschaft abberufen werden. Ein dahingehender Antrag kann nur von einer Fraktion oder einem Viertel der Mitglieder der Bürgerschaft schriftlich eingebracht werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt ohne Aussprache in geheimer Abstimmung.
- (3) Im Falle von 14-tätiger Inaktivität verlieren die Angehörigen des Präsidiums ihr Amt. Eine Nachwahl ist unverzüglich einzuleiten.

§ 8

Aufgaben der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte der Bürgerschaft. Sie oder er vertritt den Staat in allen Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten der Bürgerschaft. Sie oder er übt das Hausrecht und die Polizeigewalt in der Bürgerschaft aus.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen der Bürgerschaft.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident kann mit beratender Stimme an allen Sitzungen der Ausschüsse und Unterausschüsse teilnehmen.
- (4) Der Präsident führt eine öffentliche Liste mit den Mitgliedern der Bürgerschaft und ihren Ämtern.

§ 9

Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Vizepräsidentinnen und die Vizepräsidenten unterstützen die Präsidentin oder den Präsidenten in der Amtsführung. Die Vertretung der Präsidentin übernimmt zunächst die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident; sie tritt nur ein, wenn die Präsidentin oder der Präsident dies mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter vereinbart oder wenn sie oder er an der Ausübung des Amtes verhindert ist. Die Vertretung bedeutet eine Geschäftsführung mit allen Rechten und Pflichten. Die Präsidentin oder der Präsident ist offensichtlich an der Ausübung des Amtes verhindert, wenn sie oder er in den vergangenen 24 Stunden keinen öffentlichen Beitrag gepostet hat.

5. Abschnitt Ausschüsse

§ 10

Bildung und Auflösung von Ausschüssen

- (1) Auf Antrag eines Mitglieds der Bürgerschaft wird ein Ausschuss gebildet. Der Antrag hat den Namen und die Aufgabe des zu bildenden Ausschusses zu enthalten.
- (2) Das Präsidium eröffnet einen Thread für den Ausschuss, in welchem binnen sieben Tagen mindestens drei Mitglieder ihre Teilnahme bekanntzugeben haben. Ist diese Bedingung erfüllt, gilt der Ausschuss als konstituiert.
- (3) Gebildet werden
 1. ständige Ausschüsse zur Bearbeitung von zeitlich unbefristeten Aufgaben, welche dauerhafte Relevanz besitzen und
 2. temporäre Ausschüsse zur Bearbeitung von zeitlich limitierten Aufgaben mit zeitlich begrenzter Wirksamkeit oder Relevanz.
- (4) Ausschüsse sind durch die Präsidentin oder den Präsidenten aufzulösen, wenn

1. die dem temporären Ausschuss zugetragenen Aufgaben vollumfänglich erledigt wurden.
2. der Ausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder seine Auflösung beschließt.
3. ein temporärer Ausschuss in den letzten sieben Tagen keine Aktivität gezeigt hat.
4. ein permanenter Ausschuss in den letzten 14 Tagen keine Aktivität gezeigt hat.

§ 11

Mitgliederanzahl und Zusammensetzung

- (1) Jeder Fraktion steht ein Sitz pro Ausschuss zu. Den Fraktionen die mehr als ein Viertel aller Bürgerschaftsabgeordneten stellen stehen zwei Sitze pro Ausschuss zu.
- (2) Den Fraktionen obliegt die Benennung und Abberufung ihrer Mitglieder in den Ausschüssen. Die Präsidentin oder der Präsident gibt dies im Ausschuss bekannt.

§ 12

Vorsitzende

- (1) Der Antragsteller aus § 10 Abs. 1 Satz 1 übernimmt den Vorsitz des Ausschusses so lange, bis ein Ausschussmitglied die Wahl eines Vorsitzenden beantragt. In diesem Fall ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten eine Wahl gemäß den Wahlvorschriften aus dieser Geschäftsordnung einzuleiten.
- (2) Ist der Ausschussvorsitzende verhindert, so übernimmt das Bürgerschaftspräsidium seinen Aufgaben.
- (3) Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender eines Ausschusses kann durch die Wahl einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers abberufen werden. Der entsprechende Antrag hat durch mindestens zwei Mitglieder des Ausschusses eingebracht zu werden. Über den Antrag wird ohne Aussprache für 48 Stunden abgestimmt.

§ 13

Untersuchungsausschüsse

Einsetzung, Aufgaben und Verfahren der Untersuchungsausschüsse bestimmen sich nach der Verfassung und dieser Geschäftsordnung. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen über die Ausschüsse.

TEIL III WAHLEN

§ 14

Vorrang spezieller Wahlvorschriften

So weit in einem Gesetz, einer sonstigen Rechtsvorschrift oder in dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, finden Wahlen durch die Bürgerschaft nach den Bestimmungen der §§ 15 bis 17 statt.

§ 15

Wahlvorschläge und Durchführung der Wahl

- (1) Für die Wahlen gelten, falls das Gesetz oder diese Geschäftsordnung nichts anderes besagt folgende Regeln:
 1. Vor jedem Wahlgang, vorbehaltlich einer Stichwahl, ist eine 48-stündige Kandidaturphase einzuleiten, die jeweils um 24 Stunden verlängert wird, wenn sich keine Kandidatin oder kein Kandidat meldet.
 2. Wahlvorschläge können von jedem Mitglied der Bürgerschaft gemacht werden; sie sind durch den Vorgeschlagenen unmissverständlich anzunehmen.
 3. Die Wahl findet geheim statt.
 4. Die Wahl dauert vorbehaltlich Abs. 3 48 Stunden.
- (2) Die Vollversammlung kann auf Antrag von geheimer Wahl Abstand nehmen, es sei denn, ein Drittel der wahlberechtigten Mitglieder der Bürgerschaft widerspricht. Die Abstimmung ist ohne vorherige Aussprache für 24 Stunden einzuleiten.
- (3) Steht das Wahlergebnis bereits vor Ablauf der regulären Wahldauer fest, so kann die Präsidentin oder der Präsident die Wahl vorzeitig beenden.

§ 16

Wahlergebnis

- (1) Im ersten oder zweiten Wahlgang gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen sind gültige Stimmen.
- (2) Im dritten Wahlgang gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat, die oder der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Enthaltungen werden nicht berücksichtigt.
- (3) Für die Wahlgänge eins bis drei gilt § 15 entsprechen.
- (4) Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang findet eine Stichwahl zwischen den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die in diesem Wahlgang die gleiche Stimmenzahl erhalten haben. Erreichen mehr als zwei Kandidatinnen oder Kandidaten die höchste Stimmenanzahl, so wird die Wahl unter ihnen wiederholt. § 15 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 gelten nicht für die Stichwahl. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

- (5) Ergibt sich bei der Stichwahl Stimmgleichheit, so wird die Stichwahl laut Abs. 4 wiederholt. Erreichen dabei wiederum beide Bewerberinnen oder Bewerber die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das durch die Präsidentin oder den Präsidenten zu ziehende Los.

§ 17

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Schluss der Wahl stellt die Präsidentin oder der Präsident das Ergebnis fest. Schreibt ein Gesetz ein von § 16 Abs. 1, 2 oder 4 Satz 3 abweichendes Erfordernis vor, so hat die Präsidentin oder der Präsident durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, ob die erforderliche Mehrheit erreicht worden ist.
- (2) Das Wahlergebnis ist im Falle des § 15 Abs. 3 unverzüglich festzustellen.

TEIL IV BERATUNGSGEGENSTÄNDE

1. Abschnitt

Gesetzesvorlagen und Anträge aus der Mitte der Bürgerschaft und des Senats

§ 18

Einbringungen

- (1) Gesetzesvorlagen und Anträge aus der Mitte der Bürgerschaft können von einzelnen Mitgliedern der Bürgerschaft oder von Fraktionen, nicht aber von Ausschüssen eingebracht werden.
- (2) Gesetzesvorlagen des Senats sind durch ein Mitglied des Senats einzubringen.
- (3) Alle Gesetzesvorlagen sind in einem vom Präsidium eigens dafür vorgesehenen Thread einzureichen. Die Vorlage soll neben dem eigentlichen Gesetzestext die Punkte
- a) Problem
 - b) Lösung
 - c) Alternative
 - d) Kosten

enthalten. Im Anschluss an den Gesetzestext kann dieser allgemein und/oder bezogen auf die einzelnen Bestimmungen begründet werden.

- (4) Staatsverträge sind als Antrag gemäß Abs. 1 zu behandeln.
- (5) Das Präsidium kann Vorgaben zur Formatierung der Anträge vorgeben. Es ist weiters berechtigt, eingegangene Anträge zu bearbeiten, soweit der Antragstext hierbei nicht geändert wird.

§ 19 Debatte

- (1) Über Gesetzesvorlagen und Anträge berät die Bürgerschaft in einer Debatte.
- (2) Die Debatte ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten zu eröffnen und dauert 48 Stunden.
- (3) Auf Antrag von vier Mitgliedern der Bürgerschaft oder von zwei Fraktionen kann die Debatte nach frühestens 24 Stunden beendet werden. Der Antrag ist durch die Präsidentin oder den Präsidenten abzuweisen, wenn offensichtlich noch Redebedarf besteht. Unterstützen alle Fraktionen einen Antrag auf sofortige Abstimmung, so ist die Debatte sofort zu beenden und die Abstimmung einzuleiten.
- (4) Auf Antrag von zwei Mitgliedern der Bürgerschaft oder einer Fraktion kann die Debatte um weitere 48 Stunden verlängert werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann die Debatte eigenmächtig um 48 Stunden verlängern, wenn offensichtlich noch Redebedarf besteht. Die Höchstdauer von Debatten beträgt vorbehaltlich § 21 Abs. 4 sechs Tage.
- (5) Redebedarf besteht nicht, wenn in den letzten 24 Stunden kein Beitrag veröffentlicht wurde.

§ 20 Änderungsanträge

- (1) Änderungsanträge zum Gegenstand der Debatte können während laufender Debatte beantragt werden. § 18 Abs. 1 gilt vorbehaltlich § 22 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (2) Änderungsanträge sind als solche zu kennzeichnen.
- (3) Über Änderungsanträge wird für 24 Stunden ohne vorherige Aussprache abgestimmt. Die Frist über den Ablauf der Debattenzeit ist für den Zeitraum der Abstimmung gehemmt.
- (4) Änderungsanträge sind durch die Präsidentin oder den Präsidenten zurückzuweisen, wenn sie offensichtlich und ausschließlich der Hemmung der Frist über den Ablauf der Debattenzeit dienen. Gegen die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten kann binnen 24 Stunden Einspruch eingelegt werden. Legen mindestens 3 Abgeordnete gegen die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten Einspruch ein, so stimmt die Bürgerschaft über die Behandlung des Änderungsantrages ohne vorherige Aussprache für 24 Stunden ab. Die Abstimmung erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Enthaltungen sind gültige Stimmen.

§ 21 Gegenanträge

- (1) Gegenanträge zum Gegenstand der Debatte können während laufender Debatte eingebracht werden. § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Für Gegenanträge gilt § 19 entsprechend.
- (3) Gegenanträge werden gemeinsam mit dem ursprünglichen Antrag zur Abstimmung gestellt.

- (4) Die Debatte über den ursprünglichen Ablauf bleibt bis zur Schließung der Debatte über alle Gegenanträge geöffnet.
- (5) Gegenanträge sind als solche zu kennzeichnen.
- (6) Gegenanträge sind durch die Präsidentin oder den Präsidenten zurückzuweisen, wenn sie offensichtlich und ausschließlich der Verhinderung einer zeitnahen Abstimmung über den ursprünglichen Antrag dienen. § 20 Abs. 4 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 22

Überweisung an einen Ausschuss

- (1) Auf Antrag von zwei Mitgliedern der Bürgerschaft kann ein Gesetzentwurf einmalig an einen temporären Ausschuss überwiesen werden.
- (2) Der Ausschuss hat den Antrag nach seinem Ermessen abzuändern und binnen 7 Tagen an die Bürgerschaft zurückzuverweisen. Der zurückverwiesene Antrag gilt als Änderungsantrag gemäß § 20.
- (3) Der Antragsteller gemäß § 18 Abs. 1 hat den Vorsitz des temporären Ausschusses zu übernehmen.
- (4) Die Debatte über den zu behandelnden Antrag ist mit der Überweisung desselben an den Ausschuss zu unterbrechen und mit der Zurückverweisung für die verbleibende Debattendauer wieder zu eröffnen.

§ 23

Zurückziehung und Wiedereinbringung

- (1) Anträge können bis zum Beginn der Abstimmung zurückgezogen werden. Zurückgezogene Anträge können erneut gestellt werden.
- (2) Wenn und soweit die Bürgerschaft einen Antrag abgelehnt hat, kann ein neuer Antrag während der laufenden Legislaturperiode, falls er den gleichen Gegenstand betrifft und den gleichen Inhalt hat nur auf Verlangen der Mehrheit des wieder eingebracht werden. Die Abstimmung hierüber ist ohne vorherige Aussprache einzuleiten.
- (3) Ein neuer Antrag, der die Aufhebung eines Beschlusses verlangt, durch den in der laufenden Legislaturperiode ein Antrag angenommen wurde, ist unzulässig.
- (4) Ein Antrag kann nicht zurückgezogen werden, wenn hierzu bereits ein Änderungsantrag gemäß § 20 gestellt wurde.

§ 24

Abstimmung

- (1) Nach abgeschlossener Debatte stimmt die Bürgerschaft über den Gesetzentwurf oder Antrag ab.
- (2) Die Abstimmung wird namentlich durchgeführt.
- (3) Die Abstimmung dauert 48 Stunden.

- (4) Auf Antrag von vier Mitgliedern der Bürgerschaft oder von zwei Fraktionen wird eine geheime Abstimmung durchgeführt.
- (5) Der Antrag oder Gesetzentwurf oder Antrag gilt mit einfacher Mehrheit als angenommen, soweit diese Geschäftsordnung oder die Verfassung nichts Gegenteiliges besagt.

2. Abschnitt Aktuelle Stunden

§ 25 Gegenstand und Antragstellung

- (1) Eine Aktuelle Stunde findet auf Antrag eines Mitgliedes der Bürgerschaft oder einer Fraktion statt. Sie findet aus aktuellem Anlass über ein bestimmt bezeichnetes Thema, das von allgemeinem Interesse ist und die Kompetenz des Landes betrifft statt.
- (2) Hält die Präsidentin oder der Präsident den Besprechungsgegenstand für unzulässig oder für ungeeignet, führt sie oder er eine Entscheidung der Bürgerschaft herbei. Die Abstimmung ist ohne vorherige Aussprache für 24 Stunden einzuleiten. § 24 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 26 Ablauf

- (1) Aktuelle Stunden dauern 72 Stunden.
- (2) Auf Antrag von zwei Mitgliedern der Bürgerschaft wird die Aktuelle Stunde um weitere 72 Stunden verlängert.
- (3) Der Antragsteller hat das Recht, den eröffnenden Beitrag einzubringen. Das Recht verfällt mit dem Ablauf der Frist von 24 Stunden.

3. Abschnitt Anfragen

§ 27 Einreichung

- (1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft hat das Recht, bei der Bürgerschaft Anfragen zur Beantwortung durch den Senat einzureichen. Diese Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten, für die den Senat unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist, beschränken und knapp und sachlich gehalten sein. Der Sinn der Anfrage darf nur in einem kurzen Vorspruch, soweit dieser zum Verständnis unerlässlich notwendig ist, erläutert werden.
- (2) Kleine Anfragen sind an eine einzelne Senatorin oder einen einzelnen Senator gerichtet.
- (3) Große Anfragen sind an den gesamten Senat oder mehrere Senatorinnen oder Senatoren gerichtet.

- (4) Anfragen zu Angelegenheiten, in denen der Senat weder unmittelbar noch mittelbar zuständig ist, können durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft abgewiesen werden. Gegen die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten kann binnen 24 Stunden Einspruch eingelegt werden. Legen mindestens 3 Abgeordnete gegen die Entscheidung ein, so stimmt die Bürgerschaft über die Einbringung der Anfrage ohne vorherige Aussprache für 24 Stunden ab. § 24 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 28

Behandlung der Anfrage

- (1) Für jede Anfrage wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten ein eigener Thread eröffnet, in dem die Beantwortung zu erfolgen hat. Die zu befragenden Senatorinnen und Senatoren sind durch die Präsidentin oder den Präsidenten hierbei ausdrücklich zu erwähnen.
- (2) Die Frist für die Beantwortung der Anfrage beträgt 72 Stunden.
- (3) Im Einvernehmen zwischen Fragesteller und Befragtem ist eine Verlängerung der Frist um weitere 72 Stunden möglich.
- (4) Im Einvernehmen zwischen Fragesteller und Befragtem kann ein Mitglied des Senats vertretungsweise für die befragte Senatorin oder den befragten Senator auf die Anfrage replizieren.
- (5) Der Befragte ist verpflichtet zulässige Fragen vollumfänglich zu beantworten. Die Pflicht zur Beantwortung bleibt vom Fristverlauf unberührt.
- (6) Bei Nichteinhaltung der Frist aus Abs. 2 und 3 ist das befragte Mitglied des Senats durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bürgerschaft öffentlich zu rügen. Eine Stellungnahme der Präsidentin des Senats oder des Präsidenten des Senats ist obligatorisch.

§ 29

Nachfragen

- (1) Nachfragen sind binnen 24 Stunden nach Beantwortung der Anfrage möglich.
- (2) Die Frist für die Beantwortung der Nachfragen beträgt 48 Stunden.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft hat die Nachfrage zurückzuweisen, wenn sie
 1. ein neues Themengebiet umfasst,
 2. nicht fristgerecht eingereicht wurde oder
 3. nicht den Anforderungen des § 27 Abs. 1 Satz 2 entspricht.
- (4) Im Falle des Abs. 3 Nr. 3 gilt § 27 Abs. 4 entsprechend.
- (5) Bei Nichteinhaltung der Frist aus Abs. 2 gilt § 18 Abs. 6 entsprechend.

5. Abschnitt

Verfassungsstreitigkeiten mit anderen Staatsorganen, abstrakte Normenkontrolle (Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a GG) und Kompetenzfreigabeverfahren (Art. 93 Abs. 2 GG)

§ 33

Verfahren

- (1) Anträge auf Erhebung von Verfassungsstreitigkeiten mit einem anderen Staatsorgan, auf Einleitung einer abstrakten Normenkontrolle nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a des Grundgesetzes oder eines Kompetenzfreigabeverfahrens nach Art. 93 Abs. 2 des Grundgesetzes bedürfen der Unterzeichnung durch 4 Mitglieder der Bürgerschaft oder durch zwei Fraktionen.
- (2) § 30 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Nach Verlesung des Berichts des Untersuchungsausschusses und seiner Erörterung entscheidet die Bürgerschaft in namentlicher Abstimmung über den Antrag auf Erhebung des Verfassungsstreites. Er wird erhoben, wenn die Bürgerschaft dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

§ 34

Vertretung

Beschließt die Bürgerschaft, den Verfassungsstreit zu erheben, so bestimmt er aus der Mitte der Mehrheit drei Mitglieder der Bürgerschaft, die die Klage beim Obersten Gericht zu erheben und dort zu vertreten haben. Mehrere Bevollmächtigte können ihre Rechte nur gemeinsam und einheitlich ausüben. Die Übernahme dieses Amtes ist Pflicht.

§ 35

Zurücknahme der Klage

- (1) Die Bürgerschaft kann die Klage bis zur Verkündung des Urteils zurücknehmen. Die Zurücknahme muss durch namentliche Abstimmung beschlossen werden.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft hat der Präsidentin oder dem Präsidenten des Obersten Gerichtes im Falle des Abs. 1 sofort eine Ausfertigung des Rücknahmebeschlusses zuzuleiten.

6. Abschnitt

Beteiligung an verfassungsgerichtlichen Verfahren

§ 36

Verfahren

Wird in einem Verfahren vor dem Obersten Gericht der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung gegeben, berät ein dafür einzurichtender Untersuchungsausschuss darüber. Dieser gibt hierzu in angemessener Frist eine Beschlussempfehlung ab.

§ 37

Beschluss der Bürgerschaft

- (1) Die Bürgerschaft beschließt mit einfacher Mehrheit, ob sich die Bürgerschaft am Verfahren beteiligt, dem Verfahren beitrifft oder sich zur Sache äußert.
- (2) Beteiligt sich die Bürgerschaft nach Abs. 1 am Verfahren, so beschließt die Bürgerschaft zugleich, ob sie die Verfassungsstreitigkeit für zulässig und begründet hält und bestimmt aus ihrer Mitte drei Mitglieder der Bürgerschaft, die die Bürgerschaft vor dem Obersten Gericht zu vertreten haben.

TEIL V

VERFAHREN DER BÜRGERSCHAFT

**1. Abschnitt
Allgemeines**

§ 38

Öffentlichkeit

Die Sitzungen der Bürgerschaft sind öffentlich.

**2. Abschnitt
Sitzungsordnung**

§ 39

Ablauf der Sitzung

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzung und sorgt für einen ungestörten Sitzungsverlauf.
- (2) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann sich bei Debatten unaufgefordert zu Wort melden, wobei grundsätzlich die Rednerin oder der Redner derjenigen Fraktion beginnt, deren Initiative zur Beratung ansteht. Sofern es sachdienlich ist, kann die Präsidentin oder der Präsident davon abweichen.

§ 40

Unterbrechung der Sitzung

Die Präsidentin oder der Präsident kann eine Debatte wegen einer Unruhe innerhalb des Hauses für eine bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als 24 Stunden unterbrechen. Die Frist für den Ablauf der Debattenzeit ist für die Zeit der Unterbrechung gehemmt.

§ 41

Verweisung zur Sache

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident hat eine Rednerin oder einen Redner, die oder der vom Beratungsgegenstand abschweift, zur Sache zu verweisen. Ist eine Rednerin oder ein Redner während derselben Rede drei Mal zur Sache verwiesen und beim zweiten Ruf auf die möglichen Folgen des dritten hingewiesen worden, so kann die Bürgerschaft auf Frage der Präsidentin oder des Präsidenten hin beschließen, dass dieser Rednerin oder diesem Redner das Wort für die restliche Debattendauer entzogen wird. Die Abstimmung findet ohne vorherige Aussprache für 24 Stunden statt.
- (2) Ergreift ein Mitglied der Bürgerschaft, dem gemäß Abs. 1 das Wort entzogen ist, bei diese Debatte erneut das Wort, so ist es für maximal 72 Stunden von sämtlichen Sitzungen der Bürgerschaft auszuschließen. Das Wahl- und Abstimmungsrecht bleibt hiervon unberührt.

§ 42

Ordnungsmaßnahmen bei persönlich verletzenden Ausführungen oder Störung der Ordnung

- (1) Ein Mitglied der Bürgerschaft, das persönlich verletzende Ausführungen oder persönlich verletzende Zwischenrufe macht oder eine gröbliche Störung der Ordnung verursacht, ist von der Präsidentin oder dem Präsidenten zu rügen und im Wiederholungsfall zur Ordnung zu rufen.
- (2) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann die Präsidentin oder der Präsident ein Mitglied der Bürgerschaft für maximal 72 Stunden von sämtlichen Sitzungen der Bürgerschaft ausschließen. § 41 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei einem besonders schweren Verstoß nach Abs. 1 kann die Präsidentin oder der Präsident ein Mitglied der Bürgerschaft für 72 Stunden von sämtlichen Sitzungen der Bürgerschaft ausschließen. § 41 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 43

Einspruch gegen den Ausschluss vom weiteren Verlauf der Sitzung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

- (1) Gegen den Ausschluss durch die Präsidentin oder den Präsidenten steht dem betreffenden Mitglied der Bürgerschaft der Einspruch zur Bürgerschaft zu. Der Einspruch kann entweder durch Zuruf zur Präsidentin oder zum Präsidenten erfolgen oder schriftlich gegenüber der Präsidentin oder dem Präsidenten eingelegt werden.
- (2) Die Bürgerschaft entscheidet mit 2/3-Mehrheit über die Berechtigung des Einspruchs. Die Abstimmung ist ohne vorherige Aussprache für 24 Stunden einzuleiten. Die Entscheidung der Bürgerschaft ist endgültig.

TEIL VI BÜRGERSCHAFT UND SENAT

§ 44

Herbeirufung eines Mitglieds des Senats

- (1) Jedes Mitglied der Bürgerschaft kann während laufender Debatte das Erscheinen jedes Mitgliedes des Senats sowie jeder Staatsrätin oder jedes Staatsrates verlangen.
- (2) Wird das Erscheinen eines Mitgliedes des Senats verlangt, so ist eine Stellvertretung zulässig, wenn sie oder er aus einem wichtigen Grund verhindert ist, der vor der Bürgerschaft glaubhaft zu machen ist.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident hat die Debattendauer gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 zu verlängern, wenn das verlangte Mitglied des Senats bis zum Ablauf der regulären Debattendauer nicht erschienen ist.

TEIL VII**MANDATSBESETZUNG UND WAHL DER PRÄSIDENTIN DES SENATS ODER
DES PRÄSIDENTEN DES SENATS****1. Abschnitt****Besetzung der Mandate und Rechte der weiteren Mitglieder****§ 45**

Mitteilung über die Besetzung der Mandate

- (1) Der Fraktionsvorsitzende hat bei der ersten Sitzung der Bürgerschaft bekanntzugeben, durch wen die der entsprechenden Liste laut Wahl zustehenden Mandate besetzt werden. Ist von einer Liste nur ein einziger Bewerber in der Bürgerschaft vertreten, so meldet sich dieser bei der ersten Sitzung der Bürgerschaft ebenso.
- (2) Die Mandate können während der Legislaturperiode beliebig innerhalb einer Fraktion ausgetauscht werden. Hierzu ist eine schriftliche Mitteilung des Fraktionsvorsitzenden an die Präsidentin oder den Präsidenten notwendig.
- (3) Kann eine Partei oder Wählergruppe ein Mandat nicht besetzen, so bleibt dieses bis zu dem Zeitpunkt unbesetzt, an dem dieselbe Partei oder Wählergruppe durch eine schriftliche Mitteilung an die Präsidentin oder den Präsidenten eine Besetzung des Mandates bekanntgibt.
- (4) Die Präsidentin oder der Präsident hat durch schriftliche Mitteilung gewünschte Besetzung oder den gewünschten Tausch des Mandates zurückzuweisen, wenn das Mitglied, welches das Mandat besetzen soll, nicht Mitglied der Partei oder Wählergemeinschaft ist, der das Mandat zusteht. Die Begründung über die Zurückweisung hat schriftlich zu erfolgen.
- (5) Die Mandate sind an die Partei bzw. Wählergruppe gebunden. Ein Parteiwechsel bzw. ein Austritt aus der Partei oder Wählergruppe bewirkt den Verlust des Mandats.

§ 46

Rechte der weiteren Mitglieder

Vertreter einer Partei oder Wählergruppe, welche kein Mandat im Sinne des § 45 Abs. 1 Satz 1 besetzen können an allen Sitzungen, Debatten und Ausschüssen der Bürgerschaft teilnehmen, sowie Gesetzesvorlagen, Anträge und Anfragen einbringen. Sie sind jedoch keine Mitglieder der Bürgerschaft im Sinne dieser Geschäftsordnung. Sie sind bei Abstimmungen nicht stimmberechtigt und haben kein aktives und passives Wahlrecht in der Bürgerschaft. Ebenso ist ihnen die Teilnahme an Untersuchungsausschüssen verwehrt.

2. Abschnitt

Wahl der Präsidentin des Senats oder des Präsidenten des Senats

§ 47

Wahlvorschläge

- (1) Jede Fraktion hat das Recht bei der Präsidentin oder dem Präsidenten oder öffentlich in der Bürgerschaft binnen 14 Tagen nach Ende der Bürgerschaftswahl schriftlich einen Wahlvorschlag für das Amt der Präsidentin des Senats oder des Präsidenten des Senats unterzubereiten.
- (2) Die Einreichung des Wahlvorschlages muss ausdrücklich durch eine Fraktion und nicht durch einzelne Mitglieder der Bürgerschaft erfolgen.

§ 48

Wahl

- (1) Nach Erhalt eines Wahlvorschlages im Sinne des § 47 Abs. 1 und 2 hat die Präsidentin oder der Präsident innerhalb von 24 Stunden die Wahl einzuleiten. Geht bis zur Einleitung der Wahl ein weiterer Wahlvorschlag gemäß § 51 Abs. 1 ein, so sind die beiden Kandidatinnen und Kandidaten zeitgleich zur Wahl zu stellen.
- (2) Es gilt § 19 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 in Verbindung mit Abs. 3, § 16 Abs. 1 bis 3 und § 17 Abs. 1 und 2, sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 § 16 Abs. 4 und 5. § 15 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 Satz 2 finden keine Anwendung.
- (3) Geht im Falle eines fehlgeschlagenen Wahlganges bis zur Einleitung eines weiteren Wahlganges ein weiterer Wahlvorschlag gemäß § 47 Abs. 1 ein, so wird erneut ein erster Wahlgang mit allen Kandidatinnen und Kandidaten eingeleitet.

§ 49

Offene Kandidaturphase

Geht binnen 14 Tagen nach Ende der Bürgerschaftswahl kein Wahlvorschlag gemäß § 47 Abs. 1 und 2 beim Präsidium ein, so gelten §§ 15 bis 17. § 11 Abs. 2 und § 16 Abs. 5 Satz 2 finden keine Anwendung.

TEIL VIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50

Abweichung von der Geschäftsordnung im Einzelfall

Die Bürgerschaft kann in einem Einzelfall von der Einhaltung der Regeln der Geschäftsordnung absehen, wenn mindestens 4 Mitglieder der Bürgerschaft oder zwei Fraktionen dies beantragen und die Bürgerschaft die Abweichung mit 2/3-Mehrheit beschließt. Die Abstimmung ist ohne vorherige Aussprache für 24 Stunden zu eröffnen.

§ 51

Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall

Über die während einer Sitzung auftauchenden Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Solche Zweifel gelten als gegeben, wenn ein Mitglied der Bürgerschaft sie behauptet. Widersprechen mindestens 2 Mitglieder der Bürgerschaft oder eine Fraktion, so entscheidet die Bürgerschaft mit 2/3-Mehrheit. Die Präsidentin oder der Präsident hat durch ausdrückliche Frage Gelegenheit zu geben, einen solchen Widerspruch zu erheben.

§ 52

Grundsätzliche Auslegung der Geschäftsordnung

Eine grundsätzliche über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur die Bürgerschaft nach Prüfung durch eines dafür einzurichtenden Untersuchungsausschusses beschließen.

§ 53

Änderung, Übernahme und Beschluss

- (1) Die Einbringung eines Antrages auf Änderung dieser Geschäftsordnung erfolgt gemäß § 18 Abs. 1. Zur Annahme des Antrages ist die Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die Übernahme dieser Geschäftsordnung gemäß § 2 Abs. 4 erfolgt durch Beschluss der Bürgerschaft mit 2/3-Mehrheit.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung durch die Bürgerschaft in Kraft. Sie entscheidet hierüber mit 2/3-Mehrheit.